

Satzung des Württembergischen Kendoverbands (WKenV)

1. Name und Sitz des Verbands	1
2. Aufgabenstellung und Zweck des Verbands	1
3. Geschäftsjahr	2
4. Unterordnung des WKenV und der Mitglieder / Übergeordnete Verbände	2
5. Abteilungsorgane	2
6. Vorstand	2
7. Mitgliederversammlung	3
8. Mitgliedschaft	3
9. Finanzen	5
10. Auflösung	5

Präambel

Der Württembergische Kendoverband ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

1. Name und Sitz des Verbands

- 1.1. Die Sektion Kendo im Württembergischen Judo-Verband e.V. (im Folgenden "WJV") führt den Namen "Württembergischer Kendoverband" (im Folgenden "WKenV").

2. Aufgabenstellung und Zweck des Verbands

- 2.1. Die Kernaufgabe des WKenV ist die Förderung, der Erhalt und die Entwicklung des japanischen Fechtens Kendo mit Fokus auf den geografischen Raum Württemberg.
- 2.2. Weitere besondere Aufgabenstellungen:

- 2.2.1. Veranstaltung der Württembergischen Meisterschaften, des Neujahrstrainings und des Verbandstrainings.
- 2.2.2. Förderung der Jugend.
- 2.2.3. Die Förderung, Ausbildung und Entsendung des Landeskaders zu den Deutschen Meisterschaften und von Leistungsträger/-innen in den Nationalkader.
- 2.2.4. Unterhalt und Pflege einer Webseite zu Informations- und Organisationszwecken.

3. Geschäftsjahr

- 3.1. Das Geschäftsjahr des WKenV ist das Kalenderjahr.

4. Unterordnung des WKenV und der Mitglieder / Übergeordnete Verbände

- 4.1. Als Sektion im WJV und Mitglied im Deutschen Kendobund (DKenB) unterwirft sich der WKenV den Satzungen und Ordnungen (zusammenfassend "Recht") dieser übergeordneten Verbände.
- 4.2. Soweit eine Regelung des WKenV gegen übergeordnetes Recht verstößt, ist diese nicht anzuwenden.
- 4.3. Der WKenV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den WJV vertreten.

5. Abteilungsorgane

- 5.1. Die Abteilungsorgane des WKenV sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der Stellvertreterin
 - dem oder der Kassenwartin
- 6.2. Die Aufgaben des Vorstands und der erweiterte Vorstand können in einer Geschäftsordnung definiert werden.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- 6.4. Der Vorstand kann Referate einrichten und Aufgaben an diese übertragen.
- 6.5. Der Vorstand kann - mit Ausnahme der Spesenordnung - selbständig neue Ordnungen einführen, ändern oder auflösen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Es muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden "MV") abgehalten werden.
- 7.2. Beschlussfähige MV:
 - 7.2.1. Eine MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen anwesend sind.
 - 7.2.2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, vertreten durch Vereinsleiter/-innen, Abteilungsleiter/-innen oder sonstige Personen mit ausgestellter Vollmacht.
 - 7.2.3. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied drei Jahre in Folge nicht durch eine oder einen Bevollmächtigten vertreten, so zählt dessen Stimme ab dem dritten Jahr nicht mehr in die Gesamtzahl aller möglichen Stimmen.
- 7.3. Abstimmungen:
 - 7.3.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme auf der MV.
 - 7.3.2. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.
 - 7.3.3. Bei allen anderen Abstimmungen gilt eine einfache Mehrheit.
- 7.4. Die MV muss einen Monat im Voraus per E-Mail angekündigt werden.
- 7.5. Die MV kann in Präsenz oder digital abgehalten werden.
- 7.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angabe einer Begründung einberufen und abgehalten werden. Es gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche MV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind der ordentlichen MV gleichgestellt.
- 7.7. Das Protokoll der MVs wird den Mitgliedern an die hinterlegten Kontaktdaten zugeschickt.

8. Mitgliedschaft

- 8.1. Der WKenV erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
- 8.2. Formen der Mitgliedschaft im WKenV:

- 8.2.1. Ordentliches Mitglied: Vereine, die als Ganzes oder in einer Abteilung Kendo ausüben und die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) besitzen.
- 8.2.2. Außerordentliches Mitglied: Alle weiteren Gruppierungen oder natürliche Personen, die Kendo ausüben und nicht als e.V. organisiert sind.
- 8.3. Nur ordentliche Mitglieder...
 - ... sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung
 - ... können in den Vorstand gewählt werden
 - ... können finanzielle Mittel des WKenV in Anspruch nehmen.
- 8.4. Jedes Mitglied hat dem WKenV seine Stärkemeldung mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von einem Monat nach vorgenanntem Stichtag zu melden. Die Art und Weise der Stärkemeldung wird in einer Ordnung geregelt.
- 8.5. Beitritt
 - 8.5.1. Die Absicht auf Beitritt in den WKenV ist schriftlich an den Vorstand zu äußern. Die Aufnahme tritt automatisch einen Monat später in Kraft, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Das Aufnahmedatum entspricht dann dem Datum des Eingangs der Absichtserklärung.
 - 8.5.2. Zusammen mit der Absichtserklärung muss mindestens eine gültige E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme beim WKenV hinterlegt werden. Änderungen der E-Mail-Adressen müssen unverzüglich dem WKenV mitgeteilt werden.
 - 8.5.3. Mit dem Beitritt in den WKenV unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des WKenV und übergeordneten Verbänden.
- 8.6. Austritt / Ausschluss
 - 8.6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
 - 8.6.2. Ein Mitglied kann sechs Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem WKenV austreten.

- 8.6.3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat.

9. Finanzen

- 9.1. Alle Ausgaben des WKenV müssen in Verbindung mit dem WKenV und Kendo stehen.
- 9.2. Die Finanzierung der besonderen Aufgabenstellungen obliegt eigenverantwortlich dem Vorstand, ohne dass ein MV-Beschluss notwendig ist. Die Ausgaben sind unter den Gesichtspunkten Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit zu behandeln.
- 9.3. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, eigenverantwortlich Ausgaben zu tätigen, die zur Verwaltung nötig oder hinreichend sinnvoll sind.
- 9.4. Dem Vorstand wird ein Budget von maximal 1000 € pro Geschäftsjahr für sonstige Projekte eingeräumt. Ein Projekt kann aus mehreren Ausgaben bestehen. Die Obergrenze für ein Projekt beträgt 500 €. Bei Überschreitung des Budgets oder einer Projekt-Obergrenze ist ein MV-Beschluss notwendig.
- 9.5. Spesenordnung
- 9.5.1. Der WKenV kann eine Spesenordnung führen. Diese muss öffentlich auf der Verbandswebseite einsehbar sein. Die Spesenordnung regelt die Erstattung von Kosten, die in Verbindung mit Tätigkeiten für den WKenV entstehen.
- 9.5.2. Die Spesenordnung kann nur von ordentlichen Mitgliedern in Anspruch genommen werden.
- 9.5.3. Die Spesenordnung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

10. Auflösung

- 10.1. Die Auflösung der Abteilung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung/Aufhebung der Abteilung fällt das Vermögen an den DKenB e.V. Die Auflösung als Gegenstand der Beratung muss jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der ordentlichen oder

außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, schriftlich mitgeteilt werden. Bei Fusion zweier / mehrerer Verbände geht das Verbandsvermögen in den neuen Nachfolgeverband über.